



GEMEINDE ZENEGGEN

Richtlinie über Leistungen an Organisationen
in Kultur, Sport, Kirche, Jugend und Gemein-
schaft

1 Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 05.02.2004 (GemG)
- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 15.11.1996 (KFG)
- Kantonales Reglement zur Kulturförderung vom 10.11.2010 (RKF)
- Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2025
- Burgerratsbeschluss vom 17.11.2025

2 Grundsatz

Ziel dieser Richtlinie ist es, Transparenz über Art und Umfang der Leistungen der Einwohnergemeinde und ggf. der Burgergemeinde gegenüber den lokalen Organisationen zu schaffen sowie Rahmenbedingungen für Beiträge und Leistungen festzulegen.

Die Unterstützung ist freiwillig, auf Antrag und im Rahmen des Budgets möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch der Organisationen auf die in dieser Richtlinie behandelten Leistungen.

Die Richtlinie definiert einerseits einen Grundbetrag für Vereine, die sich aktiv am Dorfleben einbringen und anderseits definiert sie Maximalbeiträge der Gemeinde für Anlässe und Projekte mit kantonaler, regionaler und kommunaler Wirkung.

3 Leistungen: Formen der Unterstützung

Die Gemeinde kann den in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Organisationen (in den Bereichen Kultur, Sport, Kirche, Jugend und Gemeinschaft) in geeigneter Weise Unterstützung leisten, z. B. durch:

- Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen
- Bereitstellung von Dienstleistungen der Gemeinde (z. B. Infrastruktur, Reinigung, Transport, Personalstunden)
- Jugendförderungsbeiträge
- Infrastruktur- / Materialbeiträge
- Beiträge für Veranstaltungen / Projekte
- Jahresbeiträge / Grundbeiträge

Voraussetzung für die Unterstützungsleistung durch die Gemeinde ist, dass die von der Organisation oder den Vereinen erbrachte Tätigkeit oder Dienstleistung das lokale Engagement in der Gemeinde fördert, einen Beitrag zu einem aktiven und attraktiven Dorfleben leistet, der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Bevölkerung zugutekommt oder Veranstaltungen in der Gemeinde dient.

Sofern die Tätigkeiten der Vereine oder Organisationen für den Tourismus gemäss «Strategische Leitlinien der Tourismuspriorisierung» relevante Aktivitäten anbieten, kann die Gemeinde dafür in Absprache mit «Zeneggen Tourismus» auch Beiträge aus der Kurtaxe einsetzen.

Politische Parteien bzw. rein politisch ausgerichtete Organisationen sind von dieser Unterstützung ausgeschlossen.

4 Zurverfügungstellung von Lokalitäten und Anlagen

Die Gemeinde strebt an, den örtlichen Vereinen geeignete Infrastruktur (Saal, Vereinslokal, Sportanlagen, Gerätschaften) nach vorheriger Absprache möglichst kostengünstig oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die dauernde Abgabe von Stühlen, Bänken und weiteren Gerätschaften ist ausgeschlossen.

Gemäss geltenden Beschlüssen des Gemeinderates werden den unten aufgeführten Vereinen folgende Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- Tambouren- und Pfeiferverein: Mehrzweckhalle, Zivilschutzlokal
- Samariterverein: Mehrzweckhalle, Zivilschutzlokal
- Jugendverein: Zivilschutzlokal
- Kochende Männer: Mehrzweckhalle
- Magusii: Bistro, Magusii
- Verein «Schliifistuba»: Altes Pfarrhaus
- Kirchenchor: Mehrzweckhalle
- Ski- und Sportclub: Mehrzweckhalle
-

Bei Bedarf und Verfügbarkeiten sollen diese Lokalitäten auch für gemeindliche oder gemeindenah nutzbare Aktivitäten frei gehalten werden. Andere Nutzungen haben vorgängig mit der Gemeinde und dem Hauptnutzer zu koordinieren.

Mobile Anlagen der Gemeinde (z. B. Bühne, Lautsprecheranlage, Festbänke, Zelte usw.) können den Vereinen nach Anfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für durch Vereine beauftragte Fremddienstleistungen (z. B. externer Aufbau, Logistik) übernimmt die Gemeinde keine Kosten. Eine Materialausgabe- und Rückgabekontrolle ist mit dem zuständigen Gemeinderat zu vereinbaren.

5 Dienstleistungen der Gemeinde

Für Anlässe, die einen besonderen Bezug zur Gemeinde haben oder eine touristische / öffentliche Wirkung entfalten, kann die Gemeinde unterstützend tätig werden, etwa durch Übernahme von Teilen von Gemeindeleistungen (z. B. Reinigung, Sicherheitsdienst, Transport, Abfallsorgung).

Auch Kommunikationsunterstützung (z. B. Hinweis auf der Gemeindewebsite, Aushänge, Inserate) kann als Leistung erbracht werden.

Die Entscheidung über Umfang und Art dieser Leistungen trifft der Gemeinderat. Der Aufwand kann mit anderen Beiträgen verrechnet werden.

6 Jugendförderungsbeiträge

Die Gemeinde unterstützt die musikalische Ausbildung (Instrumentalunterricht, Gesangsunterricht) von Kindern und Jugendlichen in der allgemeinen Musikschule Oberwallis (AMO). Sie beteiligt sich über die amo mit 25 % am Schulgeld der Kinder und Jugendlichen. Es wird pro Kind / Jugendliche nur ein Instrument (bzw. ein Kurs) gefördert.

Weitere Musikschulen werden nicht subventioniert.

Weitere Jugendvereine oder Jugendprojekte können gesondert gefördert werden, sofern sie eine positive Wirkung auf das Gemeindeleben entfalten.

7 Infrastruktur- und Materialbeiträge

Für grössere Anschaffungen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Bühnenmaterial, Infrastruktur wie Sportplatz, Beleuchtung, Spielsachen etc.) oder andere besondere, für den Verein relevante und den unter 3 genannten Voraussetzungen dienenden Aufwendungen kann die Gemeinde einmalige Beiträge oder zinslose Darlehen gewähren.

Voraussetzung ist, dass der Verein oder die Organisation einen Antrag mit Kostenplan einreicht, einen grossen Anteil an Eigenleistung oder Fremdfinanzierung nachweist, und dass die betreffende Infrastruktur auch dem Gemeinwohl dient.

8 Jahresbeiträge / Grundbeiträge

Jede ortsansässige Organisation (Kultur, Sport, Kirche, Jugend, Gemeinschaft) kann jährlich einen Grundbeitrag von CHF 250 beantragen, insofern sie folgende Bedingungen erfüllt:

- Der Verein / die Organisation erhält nicht bereits anderweitige finanzielle Zuwendungen für ihre Tätigkeit von der Gemeinde, welche nicht mit einer durch diese erbrachten Dienstleistung zugunsten der Gemeinde im Zusammenhang steht.
- Der Verein / die Organisation arbeitet statutengemäss und führt jährlich eine Generalversammlung durch.
- Der Verein / die Organisation tragen aktiv zum Dorfleben und zur Integration bei, namentlich indem sie der breiten Öffentlichkeit offenstehende Anlässe organisieren, an Anlässen in der Gemeinde aktiv mitwirken (z.B. Teilnahme, personelle und fachliche Unterstützung bei der Organisation und Durchführung eines Anlasses, etc.) oder für die Gemeinde Dienstleistungen erbringen. Letzteres wird gemäss separater Vereinbarung zusätzlich entschädigt.

Diese Beiträge sind bei der Gemeinde jährlich bis spätestens Ende September mittels Gesuch zu beantragen.

Nicht-ortsansässigen Organisationen, die in Zeneggen aktiv sind bzw. Mitglieder aus Zeneggen haben, werden keine Jahresbeiträge oder Grundbeiträge gewährt.

Die Kosten der Organistin / des Organisten werden gemäss dem gesetzlichen Auftrag als Kultuskosten durch die Einwohngemeinde Zeneggen getragen und sind durch den Pfarreirat mit entsprechenden Nachweisen in Rechnung zu stellen.

8 Projekt- / Veranstaltungsbeiträge

Die Gemeinde kann projektbezogene oder veranstaltungsbezogene Beiträge leisten unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Bezug des Projekts zur Gemeinde (lokaler Bezug, Mitwirkung von Ortsansässigen)
- Qualität, Kreativität, Originalität
- Wirkung und Publikumsausstrahlung
- fehlende Restfinanzierung bzw. Gewinnorientierung
- Überwiegende Eigenleistung der Trägerschaft (personell, finanziell)
- Mehrwert für das touristische, kulturelle, sportliche oder Gemeinschaftsleben in Zeneggen

Die Höhe der Beiträge wird jeweils pro Projekt durch den Gemeinderat festgelegt, wobei folgende Maximalbeträge gelten:

Veranstalter (Art des Projektes)	Wirkung und Ausstrahlung des Projektes			
	Kantonal	Oberwallis	Region Moosalp	Gemeinde
Ortsansässige Trägerschaft (Eigenproduktion)	CHF 10'000	CHF 5'000	CHF 3'000	CHF 2'000
Ortsansässige Trägerschaft (Organisation)	CHF 5'000	CHF 2'000	CHF 1'500	CHF 1'000

Andere Trägerschaft mit Mitwirkung Ortsansässiger	CHF 2'000	CHF 1'000	CHF 750	CHF 500
Andere Trägerschaft ohne Mitwirkung Ortsansässiger	CHF 1'000	CHF 500	CHF 300	CHF 200

Ab einem Betrag von CHF 2'500 ist eine detaillierte Budget- und Finanzierungsplanung erforderlich. Nach Abschluss des Projekts oder der Veranstaltung ist eine Abrechnung mit Belegen einzureichen.

Der Gemeinderat kann für einen Beitrag angemessene Gegenleistungen verlangen (z. B. Logo auf Programm, Hinweis in Medien, Werbung mit Gemeinde).

10 Inkrafttreten

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2025 durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zeneggen sowie an der Burgerratssitzung vom 17.11.2025 durch den Burgerrat der Burgergemeinde Zeneggen.

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren kommunalen Bestimmungen betreffend die Unterstützung Leistungen an Organisationen in Kultur, Sport, Kirche, Jugend und Gemeinschaft.